

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten. 1791-1811 1804

9 (27.2.1804)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-117765](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-117765)

Zeuerische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.

Gesichtl. Procl.

1 Wann zum Behuf der Schlagsung von 700 Fuß neuen Holzung beim Eoo Lammers Deich, eine Quantität Dfiseelischen und nordischen Holzes, als:

1) Dfiseelisches Holz.

220 Posten, a 20 Fuß lang, 7 und 12 Zoll stark.

330 Stück dito a 24 Fuß lang, 7 und 12 Zoll stark.

32 Stück Kimmholz a 32 $\frac{1}{2}$ Fuß, 7 und 12 Zoll stark, nach Rheinländischer, 12 Zölliger Fußmaß.

2. Nordisches Holz.

34 Stück runde Balcken, a 30 Fuß lang, am dicken Ende 15 und dünnen 11 $\frac{1}{2}$ Zoll im Durchmesser.

38 Stück dito a 30 Fuß lang, am dicken Ende 14, am dünnen, 11 Zoll im Durchmesser.

150 Stück doppelte 10 Ellens, 30 Fuß lang, in der Mitte 5 $\frac{1}{2}$ Zoll auf allen Seiten dick, nach nordischen 12 zölligen Fußmaß, öffentlich an die mindest annehmende verdungen werden soll, und hiezu terminus auf den 8. März angesetzt worden ist; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und können die Liebhaber hiezu sich besagten Tages des Morgens um 9 Uhr in der Regierung einfinden, die Conditionen vernehmen, abziehen und nach besaßten den Zuschlag gewärtigen. Sigh. Zeuer den 10 Febr. 1804.

Aus der Regierung.

2 Um die hiesigen Kaufleute, Schiffer und Schiffs Rehder bey dem noch fortwährenden Seekriege vor demjenigen Nachtheile zu warnen, welchem sie sich durch Unterlassung der nöthigen Behutsamkeit und Vorsicht bey dem Handel

zur See aussetzen, wird andurch auf höchsten Befehl nachfolgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Die Schiffe dürfen nicht mit Contredanden Gütern beladen seyn. Dabin gehören Waffen aller Art and Kriegsamunition so wie alles das, was zur Ausrüstung auch Verproviantirung ein's Kriegsschiffes dienlich ist, besonders wenn es nach Häfen bestimmt ist, wo Kriegsschiffe ausgerüstet werden.

2) In England macht frey Schiff nicht frey Gut, sondern feindliches Eigenthum am Bord eines neutralen Schiffes wird condemnirt.

3) Das Schiff muß nothwendig mit folgenden Papieren und Documenten versehen seyn.

1) Mit einem hiesigen Seepaß.

2) Dem Kaufbrieife, oder wenn es ein verhandeltes Schiff ist, dem Kaufbrieife in originali. Hierbey wird erinnert, daß wenn ein hiesiger Untherthan ein Schiff in einem fremden Lande erhandelt hätte, er solches sobald als möglich in einem hiesigen Hafen zu bringen hat, um sich hier mit den nöthigen Documenten zu versehen.

3) Ist ferner das erhandelte Schiff ein Priesen Schiff, so ist noch erforderlich der Urkunde welche die Condemnation durch ein gesetzmäßiges Tribunal enthält, wohin aber nicht ein bloßer Agent oder Consul gerechnet wird.

4) Um das neutrale Eigenthum der Fracht zu beweisen sind nöthig; die Originale und attestirte Copien der geführten Correspondenz und attestirte Auszüge aus den Handelsbüchern, daß die Fracht dem Reclamirenden berechnet worden.



4) Sobald der geringste Zweifel obwaltet, werden auch Schiffer und Schiffsbold noch über dieses eidlich verhört.

5) Die in einen für blockirt erklärten Hafen einlaufende oder mit Gütern auslaufende Schiffe werden confiscirt. Die Blockade erstreckt sich auf alle Zugänge von der See aus dahin: Die Abwesenheit der blockirten Schiffe wegen stürmischer Witterung wird nicht als eine Hebung der Blockade angesehen. Diejenigen Schiffer welche vor Erklärung der Blockade in den Hafen eingelaufen sind, und sich zur Zeit der Erklärung darin befinden, können ungehindert mit Ballast heraussegeln.

6) Die hiesigen Schiffer müssen sich enthalten von einem feindlichen Hafen nach dem andern zu fahren, weil sie sonst Gefahr laufen als feindliche Küstenfahrer angesehen und confiscirt zu werden.

7) Die Bestimmung eines Schiffes wird aus dem Tagebuche und nach dem Orte wo es angetroffen worden, beurtheilt.

8) Die Schiffer haben sich sorgfältig aller Maskirung durch andere Papiere zu enthalten, auch das Anhalten ihrer Schiffe ruhig geschehen zu lassen, besonders aber nicht wenn das Schiff angehalten wird, Papiere über Bord werfen, verbrennen oder verbergen; weil sie sich sonst der Gefahr der Confiscation des Schiffes aussetzen.

9) Ist das Schiff zwar neutral, aber das Gut contrebänd, so wird bey übrigen richtigen Papieren, das letztere confiscirt.

10) Wird bei einigen entstandenen Zweifeln über die Gültigkeit der Documente das Schiff zur fernern Untersuchung nach England eingeliefert, so ist, wenn auch dieselben hernach richtig befunden und das Schiff wieder freigegeben werden möchte, dennoch der Ersatz der Kosten nicht leicht zu erlangen, und dem Schiffer bleibt nur der Regress an die Ladung vorbehalten.

Wenn nun wider die vorstehenden angenommenen Grundsätze keine Verwendung bey der Englischen Regierung von einiger Wirkung zu seyn pflegt; so bereitwillig hietzu auch unsere gnädige Landes-Administratoren vermittlest der Russisch-Kayserlichen Gesandtschaft zu London jederzeit ist; so wird sich ein jeder den sol-

ches angeht darnach zu richten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten wissen.

Signatum Jever den 24. Febr. 1804

Aus Russisch Kayserl. Regierung,

3 Es soll eine ziemliche Anzahl Obstbäume von verschiedener Sorte am nächsten Dienstage, als den 28 dieses, öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich am obbestimmten Tage des Nachmittags um 1 Uhr vor dem St. Albans Thore auf der sogenannten Tobacks Dreesche einfinden, und der hiesigen Bergantungsordnung gemäß kaufen. Jever, aus der General Armen Inspection am 24 Febr 1804.

Bedingungen bey dem Subhastations-
Proclam.

II Bedingungen, wornach der Justizrath Jürgens sein Landguth auf dem Sandemer Groden, groß 113 Matten weniger 5 \square Ruthen, und 204 \square Fuß, verkaufen will.

1. Der Kauffchilling wird in drey gleichen jährigen Michaelis Terminen, dieses Jahr anfangend mit Zinsen zu vier fürs Hundert von May d. J. an bezahlet.

2 Der Käufer muß den mit dem jetzigen Heuermann bis May 1807 geschlossenen Heuercontract, den die Liebhaber bey dem Eigenthümer zur Einsicht bekommen können, erfüllen.

3. Der Käufer genießet die Heuerfelder zu 14 1/2 Mr. 15 Sch. 10 W. nebst ein Aechel rothe Butter von May dieses Jahres an.

12 Bedingungen, wornach der Justizrath Jürgens sein Landguth, Sorgenfrey genannt, groß 41 Matten, in der Nähe der Stadt bey Neiseburg belegen, verkaufen will.

1. Der Kauffchilling wird in dreyen gleichen jährigen Michaelis Terminen, dieses Jahr anfangend, mit Zinsen zu vier fürs Hundert von May dieses Jahres an bezahlet.

2 Der Käufer muß den mit dem jetzigen



Heuermann bis May 1807 geschloßenen Heuercontract, den die Liebhaber bey dem Eigenthümer zur Einsicht bekommen können, erfüllen.

3. Der Käufer genießt die Heuergelder zu 300 Rthl. nebst eine Achtel rothe Butter von May dieses Jahres an.

4. Der Käufer muß den mit den Eigenthümern der beyden Landgüter zu Reiseburg geschloßenen Contract wegen Unterhaltung der gemeinschaftlichen Wasser- & Mühle erfüllen.

5. Der Käufer muß von den gedachten Heuergeldern, da der Heuermann den sogenannten Goldschmidts- & Hamm bis Martini 1806 mit in der Pacht hat, und die Pacht dafür in der gedachten Heuer zu 300 Rthl. mit begriffen ist, 38 Rthl. 9 sch. jährlich an den Eigenthümer des Goldschmidts- & Hamm um Martini jeden Jahres, jedoch nicht länger als bis Martini 1806 bezahlen.

6. Der Käufer trägt sämtliche gewöhnliche Subhastations- und Depositen Kosten allein, und bezahlt an Nebenkosten überdem zwei Pistolen.

13 Bedingungen wornach der Justizrath Jürgens sechs Matten bürgerlich freies Land der Goldschmidts-Hamm genannt, in der Nähe von Rattens belegen, und wovon an das Haus des Levy Schwaben Erben in der Wangerstraße jährlich um Michaelis 3 Rthl. 9 sch. in courant Münze an Erbheuer abgehen, verkaufen will.

1. Der Kauffchilling wird in drey gleichen jährigen Michaelis- Terminen, dieses Jahr anfangend, mit Zinsen zu vier fürs Hundert von May dieses Jahres an, bezahlt.

2. Der Käufer muß den mit dem

jetzigen Heuermann bis Martini 1806 geschloßenen Heuercontract halten.

3. Der Käufer genießt von dem Eigenthümer des Landgutes Sorgenfrey um Martini 1804 bis Martini 1806 an Heuergelder jährlich 38 Rthl. 9 sch; derselbe muß dagegen aber an den Eigenthümer des Hauses in der Wangerstraße, so Levi Schwaben Erben jetzt gehöret, um Michaelis dieses Jahres und fernerhin 3 Rthl. 9 sch. in courant Münze an Erbpacht erlegen.

4. Der Käufer entrichtet sämtliche gewöhnliche Subhastations und Depositen- & Kosten allein, und erleget überdem an Nebenkosten noch zwey Pistolen bei dem ersten Termin.

14 Bedingungen, wornach der Justizrath Jürgens sein nutzbares Eigenthum der sogenannten Superintendenten Dresche am Danhalmer Wege mit dem dabey gehörigen besonderen langen Wegeacker wovon, jährlich um Martini an den hiesigen, Superintendenten 12 Rthl. Erbpacht, und bey dem Antritte der Suprintendenten Stelle 4 Rthl. Recognitions-gelder, an denselben bezahlt werden müssen, verkaufen will.

1. Der Kauffchilling wird in zweien gleichen jährigen Michaelis- Terminen, dieses Jahr anfangend, mit Zinsen von vier fürs Hundert von May dieses Jahres an, bezahlt.

2. Der Käufer, muß den mit Heero Juffs bis Martini 1808 geschloßenen Heuercontract, den die Liebhaber bey dem Eigenthümer zur Einsicht bekommen können, erfüllen.

3. Der Käufer erhält um Michaelis dieses Jahres und ferner die Heuer von 50 Rthl.

4. Den bey dieser Dresche gehöri,

gen besondern langen Wegecker kann der Käufer gleich für sich im Gebrauche nehmen.

5. Der Käufer trägt sämtliche gewöhnliche Subhastations und Depositen-Kosten allein, und erlegt überdem an Nebenkosten noch zwey Pistolen bey dem ersten Termin.

15 Bedingungen wornach der Justizrath Jürgens seine vier Matten bürgerlich freyen Landes hinter dem Hillersien Hamm belegen, worauf gar keine Abgaben haften, verkaufen will.

1. Diese vier Matten, so jetzt mit Kapsaat besähet sind, werden dem Käufer mit dem darauf befindlichen Saat, und mit der Hofnung, solches für sich zu erndten, verkauft.

2. Der Kauffschilling wird in zweyen gleichen jährigen Michaelis Terminen, dieses Jahr anfangend, mit Zinsen zu vier fürs Hundert von May dieses Jahres an, bezahlet.

3. Der Käufer trägt sämtliche gewöhnliche Subhastations und Depositen-Kosten für sich allein, und erlegt überdem an Nebenkosten noch zwey Pistolen bey dem ersten Termin.

Privat-Sachen.

1 Ole Biarder Armen Kasse hat auf May 1804. 170 \times und auf Johanns deselben Jahres 100 \times Silr. gegen genügsame Sicherheit zinslich zu belegen. Wer davon Gebrauch machen kann, beliebe sich bey dem zeitigen Juraten, Eulert Hajen Eylers, am Biarder alten beich zu melden, und über die Zinsen zu accordiren.

2 Ulert Wiseris zu Scherp, hat 2 drey jährige Hengste, 1 bestbraunen, und 1 Dunfelgrauen mit Zeichen und Schnus, zum beschälen stehen.

3 Ein bis zwey Tausend \times sind gegen May d. J. zinslich zu belegen. Bey völliger Sicherheit erhellet der Kaufmann Schümmel in der Vorstadt nähere Anweisung.

4 Gegen hinlängliche Sicherheit sind 3000 Reichthalen in größern oder kleinern Summen um May dieses Jahres, und jetzt gleich 1000 \times zinslich in Commission zu belegen, von dem Advocat Schaden.

5 Der Kuper Amtmeister, Casper Stiefzen auf der Schlacht, über die Brücke, verlangt sogleich, Ostern oder May, einen Gefellen und zugleich auch einen Lehrburschen: Erstern verspricht er guten Lohn und Begegnung, Lettern einen guten Accord wegen seiner Lehrjahre.

6 Bey dem Kaufmann H. M. Lüders in Jever, ist Schiedammer Ben ever bey Orbofften und Ankeren wie auch Borceloner Brantwein, Anker weise im billigen Preise zu erhalten.

7 Hojo Ichnen als Curator über Johann Iben Dümanns, hat um May d. J. 300 \times gegen zu bedingende Zinsen zu belegen, wer solche gebrauchen und Sicherheit stellen kann, wolle sich baldigst melden. Jever.

8 Der Zimmermeister W. Wilken zu Tetens verlangt auf Ostern oder Mai 4 Geiseln er verspricht guten Lohn.

9 Derselbe will einen neumodischen Weiber verkaufen; man melde sich baldigst.

10 Ein zweiter Knecht wird in einer Mühle, der auch mit Pferde und Wagen umzugehen weiß, verlangt; Wer Lust hat, melde sich beim Intelligenz Comtoir.

11 Wicke Jansen bey Widdoge ist resolviret, von seinem G. und Stücke, zu ein oder zwey Hausklingehausstellen und Gartens, in Erbhüter zu verkaufen; wer dazu Belieben trägt, kann sich bey ihm einfinden, und darüber contrahiren.

12 Bey Rudolph J. Dinsen zu Caperey steht ein zweyjähriger hellbrauner Hengst mit Bläse zum beschälen.

13 Bey dem Lichtzieher Wils. Helmer, Otzen, ist wiederum frisch im Sohrauch geräucheretes Speck und Schinken von junge fette Stachobre Schweine, auch geräucherte Mettwurst und ausgelochtes Schweinefett, wie auch von fette Ochsen geräucheretes Nagelholz-Fleisch, im billigen Preise zu haben.



14 Neuen selbstgezogenen weißen Kleebsamen in einzeln auch hundert- und mehreren Pfunden ist zu haben bey Johann Hagen Roden am Wälder alten Deich.

15 Mir ist am 9. Febr. eine flache englische Uhr mit 3 Gehäusen, rothbraun lackirt, worin inwendig Johann Senger steht, die Stange woran sie aufgezogen wird; ist ganz rund und abgemessert, genommen worden. Wer mir davon Nachricht giebt, verspreche ein ansehnliches Geschenk. Tob. Diet. Mettesel, Mousq.

16 Wittwe Plaggen in Feber ist gesonnen 2 zu Barke belegene Heerdstellen, eine mit 60 Matten Landes nebst Gass und Moor, die andere mit 30 Matten Landes nebst Gass und Moor auf 6 May 1805 angehende Jahre, zu verheuren. Bedingungen dieserwegen sind bey ihr zur Einsicht zu bekommen.

17 Schon einige male hab ich hören müssen, daß man hin und wieder sich die Freyheit nimmt, zum Tanz zu spielen, und aufspielen zu lassen, ohne deshalb Anfrage bey mir zu thun. Daß sowohl das eine wie das andere bei Brüche verboten ist, wird wohl keine Erwähnung bedürfen. Ich hoffe deshalb, daß diejenigen, die sich ihrer Schuld bewusst sind, sich gütlich bey mir abzufinden suchen; widrigenfalls ich es höhern Orts anzuzeigen genöthiget bin. Auch denen die eine Tanzschule halten, mögen ihr Nota bene heraus suchen. Ich verspreche deshalb demjenigen, der den Schuldigen in dem einen oder andern Fall mir angeben kann ein Trinkgeld; desgleichen demjenigen der mir anzeigen kann, wo und bey wem fremde herumziehende Musikanten spielen. Remmars, Stadtmusikus.

18 Bey J. B. Lohz zu Martenstiel ist schönen weißen neuen Kleebsamen bey 100 und einzeln Pfunden in billigen Preis zu haben.

19 Ich habe auch noch eine Parthey gute trockene Bodendiele von 12 bis 24 Fuß lang sodann Nordische und Ostseische Balcken verschiedener Länge und alle andere Holzsorten. J. B. Lohz.

20 Eine Kuh die 14 Tage vor Wehachten milch geworden und gut in der Felle wiebe ist, auch gewiß 300 Pf. schwer und May abgeliefert werden kann, ist zu verkaufen. Den Verkäufer kann man beim Intelligenz Comptoir erfahren.

21 Eine gute Seile mit Seil und sonstigen Zubehör ist zu verkaufen. Liebhaber können sich bey Hildebrand auf der Bleiche melden.

22 Hinz J. Fuhs zu Blesels hat eine Wohnung mit Garten auf Watz zu verheuren.

23 Besten neuen Brabander Einhelmschen und Holländischen weißen Kleebsamen, und Erbsen, sind bey dem Kaufmann Wobden, in billigen Preis zu haben.

24 Der Bötcher Amismeister Cornelius Kieners verlangt auf Watz ein Knecht oder Lehrlinge. Man melde sich baldigst bey ihm.

25 Derselbe hat auch 60 bis 90 Stück Bücher Klappholz zu verkaufen.

26 Harm Weers auf Sparenburg hat 2 Hengste einen braunen mit 2 weißen Hinter Füße und ein Zeichen vorn Kopf, der andere gelbbrun mit 4 weißen Füße und eine volle Blasse zu beschälen stehen. Liebhaber da u können sich daselbst melden.

27 Alle Diejenigen die von Eude Euden oder Eude Heeren Erben zu fordern haben müssen sich am 9 März in das Tanken Krughaus im Geshengade einfinden, und ihre Zahlung nach befinden empfangen. Auch diejenigen die an sie schuldig sind werden ersucht ihre Schuld zu entrichten, ansonsten geschlehet was Rechts ist.

28 Bey dem Schustermeister Conrad Runge in Feber steht ein schwarz bunt überjährig Kuhweest zum Verkauf.

29 Mozarts Don Juan wird künftigen Mittwoch, den 26ten d. M., im Concertsaale der Wittve Hammerschmidt angeführt werden. Anfang 4 Uhr; Entree 11 Sch. 5 wie die Person. Schönerr.

30 Ich habe einen neuen Fruchtmesser von guten Holze und Arbeit und für das



übrige werde ich den Käufer einsehen, wer Gebrauch davon machen kan melde sich bet mir. J. Schneider, Radt und Stelmacher auf der Schlacht Jever.

31 **A u f r a g e,**
Wie ist der s. g. Knie in den Marschländern zu fruchtbarer Erde zu machen, also, daß die davon zu erwartenden Vortheile, die Mühe und Kosten um ein beträchtliches übersteigen? **M. S. Martens**

32 Der Rathsherr und Rasm. Drost, zelget hiedurch seinen hochgeschätzten Söhnen und Freunden ergebenst an, daß er nach der Braunschweiger Winter - Messe gewesen ist, und daß er die allda eingekaufte sehr viele und neumodische Waaren bereits erhalten hat.

33 Es ist ein Mädchen zu vermischen die Ray in Dienste treten kann, welche außer gewöhnliche Hausarbeiten auch mit Nähen und Stricken gut fertig werden kann, der Hofbuchdrucker Vorgeest giebt weitere Nachricht.

34 Vom gemüthlichsten Wochenblatt ist das 6te und 7te Stück erschienen und enthalten: 1) Über die Melzersche Dreschmaschine 2) Eine Bemerkung über die Melzersche

Dreschmaschine und Ankündigung eines neuen. 3) Ein paar Worte über vorstehende Aufsätze. 4) Eine böse That läßt sich nicht leicht verbergen. 5) Einen zu versetzenden Baum, der wenig oder gar keine Wurzeln hat, solche zu verschaffen. 6) Fragen, die Störche betreffend 7. Getreide Presse 8. Die Fahrt nach Wangerooze oder naturhistorische, öconomische und mercantile Fragmente über die Seeküste, besonders der Herrschaft Jever und des benachbarten Ostfrieslandes. 9 Eine Geschichte zur Warnung. 10 Anfrage die Todtenlisten betreffend. 11. Bemerkungen und gesammelte Erfahrungen über das Anbauen auf den Heiden.

Diejenigen so noch subscribiren wollen können die Stücke noch von Anfang bekommen. Der Jahrgang kostet Portofrey bis Jever nur 1 $\frac{1}{2}$ R 12 grot Gold. **Krieg.**

G e b u r t s - A n z e i g e.

Heute wurde meine Frau von ein gesundes Mädchen glücklich entbunden.

Gabriel Altona. Jever den 20 Febr. 1804.